

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. April 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Erich Wolfgang und Lucy Korngold" angeführten 8 Musikhandschriften, 59 Musiknotendrucke sowie 4 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Erich Wolfgang und Lucy Korngold auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Musikhandschriften, Musiknotendrucke sowie Druckschriften, die aus der Bibliothek von Erich Wolfgang und Lucy Korngold in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Erich Wolfgang und Lucy Korngold" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 wurde das Vermögen des bereits 1938 emigrierten Erich Korngold beschlagnahmt und per 25.11.1941 als dem Deutschen Reich als verfallen erklärt. Vermögenswerte Erich Wolfgang Korngolds wurden der Vugesta zur Verwertung übergeben, von welcher sie offensichtlich an die Nationalbibliothek in Wien weitergeleitet wurden. Diese Objekte wären nunmehr gemäß § 1 Z 2 Rückgabegesetz zurückzugeben.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Objekte wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer von Todes

wegen zu übereignen. Ein Rückstellungsantrag Erich Korngolds ist in der Österreichischen Nationalbibliothek nicht aktenkundig.

Es liegen somit die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert. Die weiteren Bestände aus dem Nachlass Erich Wolfgang Korngolds in der Österreichischen Nationalbibliothek gelangten dorthin im Jahre 1975 durch Schenkung und unterliegen daher nicht den Bestimmungen des Rückgabegesetzes.

Wien, 27. April 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: